

mark. Zur Beschaffung des Kaufpreises sollten alle Freistetter Grundstücke des David Schütt verkauft werden, die jedoch wegen der Hypothekenbelastung nur einen Teilbetrag erzielen konnten. Den Restbetrag wollte man mit einer Hypothek auf die Grundstücke der Mutter aufbringen. Diese willigte jedoch nicht ein, ihre Grundstücke zu belasten, wollte sie vielmehr ihren Enkelkindern überschreiben. Da wurde beschlossen, die Mutter zu beseitigen.

Es wurden Schlaftabletten gekauft, der Mutter in Kaffee und Speisen gemischt, um die Frau krank erscheinen zu lassen. Man verbreitete, sie habe einen Schlaganfall erlitten. Der herbeigerufene Arzt bestätigte dies zwar nicht, dennoch sagte man Verwandten und Nachbarn, ihr Herz sei ganz schwach. Nochmals verabreichte man der Mutter Schlaftabletten und als diese nicht die gewünschte Wirkung zeigten, beschloss man, ihr ein Taschentuch in den Mund zu stopfen, um sie zu ersticken.

Durch Urteil des Landgerichts Offenburg – Schwurgericht – vom 21. November 1931 wurden die Angeklagten Karl Wiederrecht aus Rheinbischofsheim und Sofie Schütt wegen gemeinschaftlichen Mordes zum Tode verurteilt.

Der Angeklagte David Schütt wurde wegen Beihilfe zum Mord und erschwerter Kuppelei zu einer Zuchthausstrafe von 12 Jahren verurteilt. Aufgrund eines Gnadengesuchs für Sofie Schütt wandelte der Justizminister am 25. Mai 1932 die Todesstrafe in eine lebenslange Zuchthausstrafe um. Ein Gnadengesuch des Karl Wiederrecht wurde abgelehnt und angeordnet, dass die Hinrichtung im Hof des Bezirksgefängnisses Offenburg durchgeführt werden sollte. Die Hinrichtung fand am 30. Mai 1932 statt.

Anmerkungen

- 1 Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Freiburg, Bestand A 21/1 Nrn. 640, 641.